

Merkblatt für Antragstellerinnen und Antragsteller zur Graduiertenförderung

Nach der „[Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 10. September 2003 in der Neufassung vom 27. Juli 2020](#)“ kann zur „Vorbereitung auf die Promotion (Dr. oder Ph.D.) an der Justus-Liebig-Universität Gießen (...) ein Stipendium erhalten, wer

- ein **Hochschulstudium**, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, **abgeschlossen** hat,
- durch **überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen** eine **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit** erkennen lässt und
- erwarten lässt, dass ihr oder sein Promotionsvorhaben einen **wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach** erbringen wird,
- sich verpflichtet, die „[Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ bei seinen Arbeiten einzuhalten.“

Grundlage für die Beurteilung, ob die genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen, sind der **Arbeitsplan** und der **Zeitplan**. Beide sind zu datieren, mit Ihrem Namen und Ihrem Thema zu versehen und **getrennt** voneinander **zweifach**—neben dem **Antragsformular**, einem kurzen **Lebenslauf**, Ihrem **Studienabschlusszeugnis**, der **Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion** sowie dem **Erstgutachten Ihrer Betreuerin bzw. Ihres Betreuers**—einzureichen.

Arbeitsplan und Zeitplan sind **formlos** zu erstellen.

Der Zeitplan soll einen kurzen Überblick darüber geben, in welchen Zeiträumen die verschiedenen Abschnitte der Dissertation erarbeitet werden. Achten Sie auf eine realistische Planung, so dass die einzelnen Arbeitsabschnitte in den angegebenen Zeiträumen auch wirklich zu bewältigen sind.

Der Arbeitsplan ist eine der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen über Ihren Antrag. Bedenken Sie bitte, dass Sie hierdurch Ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und darlegen, dass Ihr Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird.

Der Arbeitsplan wird von mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gelesen (Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer, einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter, die/der vom Fachbereich benannt wird und einem Mitglied der Auswahlkommission für Graduiertenförderung) und soll diesen, die nicht in jedem Fall Spezialisten in Ihrem Arbeitsgebiet sind, einen Eindruck von Ihrem Thema und Ihren Fähigkeiten vermitteln. Beachten Sie bitte, dass den von den Fachbereichen zu benennenden Zweitgutachter/innen **allein Ihr Arbeitsplan und Ihr Zeitplan** vorliegen.

Im Arbeitsplan sollten alle wichtigen Angaben zu Ihrem Promotionsvorhaben enthalten sein, allerdings sollte er auch nicht zu umfangreich sein.

Die „Auswahlkommission Graduiertenförderung“ bittet bei der Erstellung des **Arbeits- und Zeitplans** des Vorhabens um Beachtung folgender Regeln:

- **Umfang: 8 – 12 Seiten**
- **Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12**
- **Zeilenabstand 1,5-zeilig**

Dem Arbeitsplan ist ein Kurzbericht voranzustellen, in dem in ca. 50 Wörtern das Ziel des Projektes beschrieben werden soll. Antragsteller/innen haben mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie den Antrag selbst geschrieben und gestellt haben.

Den Inhalt des Arbeitsplans bestimmen Sie selbst, gegebenenfalls nach Besprechung mit Ihrer Betreuerin bzw. Ihrem Betreuer. Im Arbeitsplan sollte kurz auf den Forschungsstand, von dem Ihre Arbeit ausgeht, hingewiesen und eine entsprechende Auflistung der wichtigsten **Literatur** angefügt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zum Abgabetermin alle genannten Unterlagen—einschließlich des Gutachtens der Betreuerin/des Betreuers—vorliegen müssen! Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Scott,
Stabsabteilung Forschung, Ludwigstr. 23, 1. OG, Zimmer 112, Tel: 0641/99–12118 E-Mail:
Lydia.Scott@admin.uni-giessen.de**

Allgemeine Hinweise zu Stipendien nach der „Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)“

Die **Stipendien** nach der o.g. Satzung werden in Höhe von **monatlich 1.200,- €** gewährt und entsprechen damit nahezu dem Grundförderungsbetrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Darüber hinaus wird **pro Fördermonat ein Pauschalbetrag in Höhe von 150,- €** zur Abdeckung von **Sach- und Reisekosten** gezahlt.

Die nicht zum Verbrauch bestimmten Geräte, die im Rahmen eines Sachkostenzuschusses beschafft oder hergestellt worden sind, gehen nach Abschluss des Promotionsvorhabens in das Eigentum der JLU über.

Für **Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** wird eine **Kinderzulage** in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- EUR gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- EUR für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den Stipendiaten oder die Stipendiatin werden auf das Stipendium angerechnet. **Kinder von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern** der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten/der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).

Erhält der Ehegatte bzw. Lebenspartner der Stipendiatin oder die Ehegattin bzw. Lebenspartnerin des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird die Kinderzulage nur einmal gewährt. Als Kinder gelten die in § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz bezeichneten Personen; die Kinderzulage wird zusammen mit dem Stipendium ausgezahlt.

Gem. § 2 Abs. 4 der o.g. Satzung ist eine Förderung während einer das Promotionsvorhaben beeinträchtigenden Berufstätigkeit ausgeschlossen.

Darunter zu verstehen sind gem. § 8 der Satzung Erwerbstätigkeiten, die mehr als 16 Stunden im Monat in Anspruch nehmen—nicht jedoch Tätigkeiten, die dem Promotionsvorhaben förderlich sind, wie Lehraufträge oder Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss von nicht mehr als 42 Stunden. Einkünfte aus den letztgenannten Tätigkeiten werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

Ihre weiteren Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (hierzu zählen auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit sie 15.350 € jährlich übersteigen.

Der Betrag erhöht sich um 1.050 € pro Jahr für jedes Kind, für das Sie einen Familienzuschlag erhalten. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der dreizehnte Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

Die **Regelförderungsdauer beträgt drei Jahre**. Die Bewilligung erfolgt zunächst für 12 Monate, ca. 10 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sollte eine Verlängerung—soweit vorgesehen—formlos beantragt werden; ein Arbeitsbericht sowie eine Stellungnahme Ihrer Betreuerin bzw. Ihres Betreuers sind beizufügen. Die vorgenannten Unterlagen sind in elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

Stipendiatinnen und Stipendiaten können eine **Verlängerung der Regelförderungsdauer** um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, **wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird. Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer von drei Jahren hinaus besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse und Kinderzulagen.

Für weitergehende Informationen wird verwiesen auf die
„Satzung zur Vergabe der Graduiertenstipendien der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 10. September 2003 in der Neufassung vom 27. Juli 2020“